

WAHLAUSSCHREIBUNG

Auf der Grundlage von § 51 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der ab 1. April 2014 gültigen Fassung, der Grundordnung der Universität Leipzig vom 6. August 2013 und der Wahlordnung der Universität Leipzig vom 21. März 2014 werden am

24. und 25. Juni 2014, jeweils von 9.00 – 16.00 Uhr

gewählt:

- **GRUPPENVERTRETER¹ DER STUDIERENDEN IN DEN FAKULTÄTSRÄTEN**
- **VIERT GRUPPENVERTRETER DER STUDIERENDEN IN DEN SENAT**
- **14 GRUPPENVERTRETER DER STUDIERENDEN IN DEN ERWEITERTEN SENAT**
- **GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE DER FAKULTÄT FÜR GESCHICHTE, KUNST- UND ORIENTWISSENSCHAFTEN, DER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT, DER FAKULTÄT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN UND PHILOSOPHIE, DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT UND DER FAKULTÄT FÜR CHEMIE UND MINERALOGIE**
- **STELLVERTRETENDE GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE DER JURISTENFAKULTÄT, DER FAKULTÄT FÜR GESCHICHTE, KUNST- UND ORIENTWISSENSCHAFTEN, DER PHILOLOGISCHEN FAKULTÄT, DER ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT UND DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT.**

Die **AMTSZEIT** für die gewählten studentischen Vertreter in den Organen der Selbstverwaltung beträgt **ein Jahr**. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre; werden diese aus der Gruppe der Studierenden gewählt, beträgt sie ein Jahr. Die Amtszeiten beginnen am 1. Oktober 2014.

Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen der studentischen Vertreter haben nach § 3 der Wahlordnung die Studierenden der Universität Leipzig und bei den Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten alle Mitglieder der aufgeführten Fakultäten, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses (27. Mai 2014) als Student immatrikuliert sind oder in einem aktiven Dienstverhältnis mit der Universität Leipzig stehen und die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der **6. Mai 2014**.

Das **WÄHLERZEICHNIS** und die **WAHLORDNUNG** liegen vom **14. bis 27. Mai 2014** in der Zeit von **9.00 bis 15.00 Uhr** im Wahlamt (Goethestr. 6, Zimmer 418) und beim zuständigen Wahlvorstand aus. Jedes Hochschulmitglied wird hiermit aufgefordert, das Wählerverzeichnis einzusehen.

Die Wahlordnung ist veröffentlicht in den "Amtlichen Bekanntmachungen" Nr. 8/2014 der Universität Leipzig.

Ein **Wahlberechtigter**, der mehreren Gruppen oder mehr als einem Wahlkreis angehört, muss sich bis zum Ende der Auslage des Wählerverzeichnisses entscheiden, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis er wählen will. Dies ist bis zum **27. Mai 2014** dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen.

Gegen die **Nichteintragung** in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene, gegen die **Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person** oder gegen eine **falsche Eintragung** in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte schriftlich bis zum **28. Mai 2014** Erinnerung (Antrag auf Änderung) beim Wahlleiter oder im Wahlamt einlegen.

WAHLVORSCHLÄGE

Vorschläge für die Wahl der studentischen Vertreter sind getrennt nach Wahl und Organen der Selbstverwaltung einzureichen (Wahlvorschläge). Wahlvorschläge sind als ungebundene Listen- oder Einzelwahlvorschläge zulässig. Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten sind nur Einzelwahlvorschläge zulässig. Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Untergliederung sie betreffen. Ein Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Familiennamen,
2. den Vornamen,
3. die Amts- und Berufsbezeichnung des Bewerbers,
4. die Fakultät bzw. die Stelle, an der er tätig ist,
5. bei Studenten die Matrikelnummer und den Studiengang

Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Kennwort zur leichteren Unterscheidbarkeit der Liste aufzunehmen. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

Ein Einzelwahlvorschlag muss von mindestens zwei, ein Listenwahlvorschlag von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet (unterstützt) werden, die für die jeweilige Untergliederung in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Hierbei sind deren Namen, Vornamen, Amts- oder Berufsbezeichnungen sowie ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Fakultät der Universität, bei der Wahl der studentischen Vertreter auch die Matrikelnummer und der Studiengang, anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann einen Wahlvorschlag unterstützen, auf dem er selbst vorgeschlagen wird. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist.

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Ein Bewerber darf sich nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er hat dies in einer Erklärung, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist, durch Unterschrift zu bestätigen. Der Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Die **Wahlvorschläge** können ab dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung und müssen bis zum **27. Mai 2014, 16.00 Uhr**, beim Wahlleiter oder im Wahlamt eingereicht werden. Nur fristgemäß eingereichte Wahlvorschläge können für die Wahl Berücksichtigung finden. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

Die nach Prüfung durch den Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden am **10. Juni 2014** an den **amtlichen Aushangstellen**² der Universität veröffentlicht.

WAHLART

Wird in einer Gruppe für die Wahl eines Kollegialorgans nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt (§ 2 Abs. 8 WahlO UL); die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl sind anzuwenden, wenn zwei oder mehr gültige Wahlvorschläge vorliegen (§ 2 Abs. 7 WahlO UL). In jedem Wahlgang kann der Wähler bis zu **drei Stimmen** (Ausnahme Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreter) abgeben. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber er wählt. Stimmenhäufungen oder Verteilung der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge sind zugelassen. Das Hinzufügen weiterer Bewerber auf den Stimmzettel ist nicht zugelassen; dies führt zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

Jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der **Briefwahl** Gebrauch machen. Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen bis zum **9. Juni 2014** im Wahlamt schriftlich unter Angabe der Zustelladresse die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Briefwahl kann ggf. in der Form eines Sammelantrages gemäß § 13 Abs. 1 WahlO UL beantragt werden. Die Wahlbriefe müssen bis zum **24. Juni 2014** beim Wahlleiter eingegangen sein.

Bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und Stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten in den oben angeführten Fakultäten sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Die Mitglieder aller Gruppen wählen gemeinsam den Gleichstellungsbeauftragten bzw. den Stellvertreter.
- Jeder Wähler hat für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten bzw. des Stellvertreters eine Stimme.
- Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).
- Es sind Einzelwahlvorschläge zulässig. Die o. g. Bedingungen gelten entsprechend.

In der Tabelle sind die Wahllokale und die Anzahl der studentischen Vertreter im Fakultätsrat für die einzelnen Fakultäten aufgeführt.

Die Auszählung erfolgt nach Maßgabe der §§ 14 und 2 Abs. 11 WahlO UL.

Die **WAHLERGEBNISSE** werden am **1. Juli 2014** an den amtlichen Aushangstellen bekannt gemacht.

Diese Wahlausschreibung ist zugleich Wahlbenachrichtigung (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 WahlO UL).

Leipzig, den 6. Mai 2014

gezeichnet
Dr. Fritz König, amt. Kanzler
Wahlleiter

- 1 Maskuline Personenbezeichnungen gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts
- 2 Amtliche Aushangstellen der Universität Leipzig sind das Foyer des Hörsaalgebäudes Stadtmittel, der Eingangsbereich des Seminargebäudes Universitätsstraße, das Foyer des Hörsaalgebäudes "Carl-Ludwig-Institut" und die Eingangshalle Haus 1 (Hörsaalgebäude) Jahnallee 59.

Fakultäten/Einrichtungen-	Wahllokal	Anzahl der studentischen Vertreter im Fakultätsrat
Theologische Fakultät	Martin-Luther-Ring 3, Pausenraum neben HS1	2
Juristenfakultät	Burgstr. 27, Raum 4.01	3
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften	Schillerstraße 6; Raum M 203	3
Philologische Fakultät	Beethovenstraße 15, Raum 4 4.15	3
Erziehungswissenschaftliche Fakultät	Karl-Heine-Str. 22b, Haus A, Raum 11	3
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie	Beethovenstraße 15, Raum 4.115	3
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Foyer Institutsgebäude Grimmaische Str.12	3
Sportwissenschaftliche Fakultät	Raum H120, Jahnallee 59, Haus 1	2
Medizinische Fakultät	Innenhof des Studienzentrums (CL) , Liebigstr. 27, Eingang E	6
Fakultät für Mathematik und Informatik	Neues Augusteum, Raum A 520	3
Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie	24. Juni: Büro des FSR BioPharm, Talstr. 33 25. Juni: Foyer in der Seeburgstraße	3
Fakultät für Physik und Geowissenschaften	24. Juni: Linnéstr. 5, Raum 220 25. Juni: Foyer Johannisallee 19a	3
Fakultät für Chemie und Mineralogie	Beratungsraum 126, Hauptgebäude Chemie, Johannisallee 29	3
Veterinärmedizinische Fakultät	Herbert-Gürtler-Haus, An den Tierkliniken 5, 1. Etage	3